

Näherbaurecht / Grenzbaurecht

Der Grundeigentümer (Baurechtgeber)

.....
Name, Adresse

des Grundstücks Grundbuchblatt Nr.

erteilt dem Baugesuchsteller bzw. dem Grundeigentümer (Baurechtnehmer)

.....
Name, Adresse

des Grundstücks Grundbuchblatt Nr.

ein Näherbaurecht/Grenzbaurecht für folgendes Bauvorhaben:

.....

Der Näherbaurechtgeber hat folgende Planunterlagen eingesehen:

Plan- Nr.	Planbezeichnung	Planerstellungsdatum	Revisions- Nr.	Revisionsdatum
.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift des Näherbaurechtgebers

.....

.....

Der Baurechtsgeber nimmt davon Kenntnis, dass der Gebäudeabstand für eine spätere Erstellung von Bauten und Anlagen auf seinem Grundstück, gegenüber den nachbarlichen Bauten und Anlagen nach Massgabe der kantonalen Bauvorschriften und des Baureglementes der Gemeinde Oberbipp zu wahren ist.

Es wird empfohlen, das Näherbau- oder Grenzbaurecht mit Dienstbarkeitsvertrag grundbuchlich sicherzustellen.